



EINGEGANGEN 23. Jan. 2003

Amtsgericht Trier

Eröffnungsbeschluss

In dem Strafverfahren gegen

1. Dieter Giesecking, geboren am 14.09.1955, Sven-Medin-Str.,
bei Frank Freitag 7, 22523 Hamburg
2. Ilja Schmelzer, geboren am 01.09.1959, Leipziger Str. 56,
10117 Berlin

wegen Verbr. pornograph. Schriften

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Trier vom
9.10.2002 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Haupt-
verfahren vor dem Amtsgericht -Strafrichter- in Trier er-
öffnet.

Die Beschlagnahmeanordnung laut Beschluss vom 6.6.2001
bleibt aufrechterhalten, da die beschlagnahmten Gegenstän-
de noch beweisbedeutsam sind.

gez. Winterholler
Richterin

B e g l a u b i g t :

Niw
Justizangestellte
als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle



01012747 013/MJAB/R60A05.00

ScP 41b





EINGEGANGEN 23. Jan. 2003

Amtsgericht Trier

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

1. Dieter Giesecking, geboren am 14.09.1955, Sven-Hedin-Str.,
bei Frank Freitag 7, 22523 Hamburg
2. Ilja Schmelzer, geboren am 01.09.1959, Leipziger Str. 56,
10117 Berlin

wegen Verbr. pornograph. Schriften

wird die Beordnung eines Pflichtverteidigers für den Angeklagten
Dieter Giesecking **abgelehnt**.

Gründe:

Es handelt sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung
im Sinne des § 140 StPO. Der Sachverhalt hat keine besonderen
Schwierigkeiten. Auch das zu erwartende Strafmaß wenn und so-
weit es zu einer Verurteilung kommt, gebietet nicht die Beiord-
nung eines Pflichtverteidigers. Bisläng liegen auch keine Anhalts-
punkte vor, wonach der Angeschuldigte nicht in der Lage wäre,
sich selbst zu verteidigen.

Trier, den 10. Januar 2003
Das Amtsgericht
Winterholler
Richterin



Februar 4, 2003

ich heute mittellos. Seit dem 1.12.2001 wohne ich mit meinem heutigen Lebensgefährten in dessen Wohnung in Hamburg. Ein eigener Hausstand ist nicht vorhanden. Sozialleistungen vom Sozialamt oder Leistungen vom Arbeitsamt erhalte ich seit dem 10.05.2002 nicht mehr, siehe Anlage. Mein Lebensgefährte Frank Freitag trägt nach seinen Möglichkeiten zu meinem Lebensunterhalt bei. Es ist eine Klage gegen das Arbeitsamt Hamburg beim Sozialgericht anhängig, siehe Anlage. In diesem Verfahren wurden meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse bereits geprüft und gerichtlich anerkannt. Daran hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert und diese haben weiterhin Gültigkeit. Über die Klage wurde noch nicht entschieden. Es wird weiter daraufhin gewiesen, dass gegen uns Beide eine grundgesetzwidrige Räumungsklage unseres Vermieters beim Amtsgericht Hamburg anhängig ist. Die Ursachen dieser Klage sind die furchtbaren Auswirkungen einer Demonstration vor dem Haus und Unterschriftensammlungen gegen uns als Privatpersonen. Diese Vorgehensweise kommt einer Hatzkampagne gegen friedfertige Menschen gleich und wird von uns als eine politische Verfolgung gewertet. Genauere Einzelheiten kann das Gericht unseren Web-Seiten im Internet und dort in den Newsletterarchiven einsehen und bestätigt finden.

Zu Ziffer 2:

Den Angeklagten steht die Einsicht in die Ermittlungs- und Gerichtsakten gem Strafprozessordnung noch vor der Hauptverhandlung zu, um sich sachgerecht verteidigen zu können (§ 147 (7) STPO. Diese Einsicht in die Akten ist nach Ablehnung einer anwaltlichen Verteidigung nur von mir selbst möglich. Zur Akteneinsicht ist es daher notwendig, mir alle Akten zur Verfügung zu stellen. Entweder zur Übersendung der Akten in Kopie auf Kosten des Gerichtes an meine Anschrift oder zur Einsicht beim AG Trier auf Gerichtskosten oder zur Einsicht beim AG Hamburg auf Gerichtskosten. Nach dessen Einsichtnahme werden weitere Anträge und Aussagen angekündigt.

Zu Ziffer 3:

Zur Verteidigung werden folgende Zeugen benannt, die zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes wichtige und bedeutende Angaben und Aussagen machen werden. Die Zeugen sind unter folgenden Anschriften zu laden.

1. Frank Freitag, Sven-Hedinstr. 7, 22523 Hamburg
2. Peter Armes, Lange Reihe 25, 20099 Hamburg

Die oben genannten Zeugen waren und sind in dem besagten Zeitraum Web-Master der K13-Homepage und waren gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder im inzwischen aufgelösten Gefangenenhilfeverein.

Die Benennung weiterer Zeugen wird vorbehalten.

Zu Ziffer 4:

Aufgrund fehlerhafter Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und dessen Hilfsbeamten der Kripo Trier, sowie der Fehlbewertung des Stefan-Textes in der PRD Datensammlung, ist ein Sachverständigengutachten eines neutralen und unabhängigen Rechtswissenschaftlers dringend geboten. Es liegt hier der dringende Tatverdacht gem. 344 ff. STGB - Verfolgung Unschuldiger - vor. Die PRD-Datensammlung ist eine klar erkennbare, private und wissenschaftliche Studie des Autors Iija Schmelzer und deshalb durch den Artikel 5 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes geschützt. Auf die über 20-seitige Erklärung des Autors wird Bezug

● Page 4

Februar 4, 2003

Von dem Mitangeklagten Ilja Schmelzer erhalten Sie separate Schriftstücke.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Gieseler



Anlagen: 1 Kopie-Beschluss SG Hamburg, 1 Leistungsnachweis Arbeitsamt Hamburg -